

Teilnahmebedingungen

Aus- & Fortbildungen des Bundesverband Kanu e.V.



Bundesverband Kanu e.V. • Gunther-Plüschow-Str. 8 • D-50829 Köln

§ 1 Grundlage

1. Die folgenden Teilnahmebedingungen Regeln für Praxis-Kurse, Schulungen, Fachlehrgänge und -workshops und alle weiteren Bildungsveranstaltungen das Verhältnis zwischen den Teilnehmenden und dem Bundesverband Kanu e.V. als Veranstalter. Mit der Anmeldung erkennen Sie die nachstehenden Bedingungen an.
2. Der Umfang der vertraglichen Leistungen entspricht der Leistungsbeschreibung und den Preisangaben in der derzeit gültigen Informationsmappe sowie den zusätzlichen Angaben in den zugesandten Unterlagen. In der Regel sind Reise- und Aufenthaltskosten nicht inbegriffen.
3. Es wird eine möglichst frühzeitige Anmeldung empfohlen, da die Annahme und verbindliche Zusage durch den Veranstalter erst erfolgen kann, wenn sich eine ausreichende Anzahl an Teilnehmern für das jeweilige Seminar angemeldet hat.

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

1. Die Teilnahme an den Veranstaltungen bedarf einer schriftlichen Anmeldung durch Zusendung des ausgefüllten Anmeldeformulars per Post, Fax oder E-Mail, deren Eingang durch uns bestätigt wird.
2. Eine für beide Seiten verbindliche Anmeldung und Anspruch auf einen Kursplatz erfolgt erst mit Zahlung der Kursgebühr durch den Teilnehmer.

§ 3 Zahlungsweisen

1. Mögliche Ermäßigungen der Teilnahmegebühr ergeben sich ausschließlich zu einer jeweiligen Kursausschreibung.
2. Die Teilnahmegebühr ist im Voraus und in voller Höhe zu entrichten und wird spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig.
3. Die Zahlung der Teilnahmegebühr kann per Rechnung und Überweisung sowie per Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 4 Leistungserbringung, Absage und Änderung durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen bei Nicht-Erreichen der angeführten Mindestteilnehmerzahl bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Gleiches gilt bei der kurzfristigen Nichtverfügbarkeit des Dozenten ohne die Möglichkeit des Einsatzes eines Ersatzdozenten sowie in Fällen höherer Gewalt.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, organisatorische Änderungen aus sachlichen Gründen vorzunehmen. Abweichungen und Änderungen einzelner Leistungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, somit Abweichungen oder Änderungen nicht erheblich in und den Gesamtzuschnitt der gebotenen Veranstaltung nicht beeinträchtigen.
3. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Erkrankung eines Referenten, ist der Veranstalter ferner berechtigt, die Veranstaltung durch einen anderen qualifizierten Dozenten durchführen zu lassen.
4. Im Falle der Nichtdurchführung oder Absage einer Veranstaltung erstatten wir die gezahlte Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unsererseits.

§ 5 Rücktritt und Kündigung

1. Die Rücktrittserklärung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Nachweis der Rechtsgültigkeit des Zugangs der Rücktrittserklärung obliegt dem Teilnehmer.
2. Bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kann der Teilnehmer kostenfrei von dem Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns.
3. Geht die Kündigungs- /Rücktrittserklärung später ein, können wir eine Entschädigung in Form eines pauschalierten Anteils des Preises verlangen, der sich wie folgt ergibt:
 - 41 bis 15 Tage vor Beginn 20%
 - ab 14. bis 8. Tag 50%
 - ab 7. Tag 75%
 - für einen Rücktritt am Vortag/Tag der Veranstaltung oder ein nicht Antreten zu der Veranstaltung, behalten wir uns den Anspruch auf den vollen Preis vor.
4. Aus Kulanz können wir im Einzelfall davon absehen, im Kündigungsfall Teilnehmergebühren zu erheben, soweit der Kündigende eine der Zielgruppe entsprechende Ersatzperson benennt, welche die Veranstaltung besucht und die Kursgebühr in voller Höhe leistet.
5. Für freiwillig nicht in Anspruch genommene Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder sonstiger Gründe, entsteht kein Erstattungsanspruch des ganzen oder von Teilen des Preises.
6. Der Teilnehmer ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Veranstalter durch den Rücktritt kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
7. Eine Absage des Kunden aus wetterbedingten Gründen ist grundsätzlich nicht möglich.
8. Das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 6 Voraussetzungen zur Teilnahme

1. Eine Teilnahme ist grundsätzlich erst ab einem Alter von 18 Jahren möglich.
2. Der Teilnehmer versichert, dass er gesund und in der Lage ist, die Anstrengungen im Rahmen der Veranstaltung ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu bewältigen. Insbesondere versichert er, keine Herz-/Kreislaufbeschwerden, keine schwerwiegenden orthopädischen Probleme und Erkrankungen oder andere, eine körperliche Tätigkeit nicht zulassende gesundheitliche Beeinträchtigungen zu haben.
3. Der Teilnehmer versichert, dass er bei Antritt der Veranstaltung nicht unter dem Einfluss von Medikamenten oder Rauschmitteln steht, die die Sinneswahrnehmung bzw. Handlungsfähigkeit einschränken.
4. Der Teilnehmer versichert, dass er bei Antritt der Veranstaltung den psychischen Anforderungen (wie z.B. herausfordernde und krisenähnliche Situationen) gewachsen ist. Soweit der Teilnehmer in psychotherapeutischer Behandlung steht oder Psychopharmaka einnimmt, ist dies mit dem Veranstalter im Vorfeld abzusprechen.
5. Über etwaige körperliche Beschwerden oder weitere Beeinträchtigungen hat der Teilnehmer den Veranstalter unaufgefordert zu unterrichten und auf Verlangen ein ärztliches Tauglichkeitsattest vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Müssen wir aus den oben genannten gesundheitlichen Gründen die Durchführung der Veranstaltung ablehnen, so hat der Teilnehmer kein Recht auf Durchführung, er erhält aber den gezahlten Preis abzüglich einer Bearbeitungspauschale zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
6. Die Teilnahme ohne ärztliches Einverständnis an einer Veranstaltung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Ausschluss von Ansprüchen und Kündigung aus besonderem Grund

1. Bei auftretenden Leistungsstörungen ist der Teilnehmer verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Insbesondere ist der Teilnehmer verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.

2. Ansprüche wegen Nichterbringen oder nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich beim Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Die Beweislast obliegt insoweit dem Teilnehmer.
3. Ohne Einhaltung einer Frist kann der Veranstalter den Vertrag kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung ungeachtet einer formlosen Abmahnung durch den Veranstalter nachhaltig stört oder er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen wir aus diesem Grund, so behalten wir den Anspruch auf den Preis. Bei der Kündigung nach Beginn der Veranstaltung werden wir durch den jeweiligen Leiter und/oder Vertragspartner vertreten. Infolge der Kündigung entstehende Mehrkosten sind vom Teilnehmer zu tragen.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung des Veranstalters für höhere Gewalt ist ausgeschlossen.
2. Der Veranstalter haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Veranstalters besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag dem Veranstalter nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch eine mangelhafte Durchführung des Vertrages entstehen.
3. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Veranstalter übernommenen Garantie oder eines vom Veranstalter arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
4. Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
5. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen durch Dritte sowie insbesondere auch nicht für solche Leistungen, die vom Veranstalter lediglich vermittelt werden (wie z.B. Verpflegungsangebote oder Mietausrüstung).
6. Der Veranstalter haftet nicht für ein bestimmtes Schulungsergebnis oder einen konkreten Schulungserfolg

§ 9 Lehrmaterialien

1. Seminar- und Schulungsunterlagen, die im Rahmen einer Veranstaltung an die Teilnehmer ausgehändigt werden, sind Arbeitsunterlagen für den Seminargebrauch. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 10 Schweigepflicht

1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, über persönliche, insbesondere gesundheitsbezogene Informationen von anderen Teilnehmern, welche er im Rahmen der Veranstaltung erlangt, auch nach der Veranstaltung Stillschweigen zu bewahren. Über die persönlichen Angaben zu anderen Teilnehmern (z.B. aus Teilnehmerlisten) ist strengstes Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Verwendung von Kontaktdaten ist ausschließlich zu seminarorganisatorischen Zwecken (wie z.B. zur Absprache von Fahrgemeinschaften) gestattet. Eine Verwendung zu eigenen wirtschaftlichen Zwecken und die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 11 Lizenznahme, Führen von Verbandstiteln

1. Das Absolvieren von Zertifikats-Lehrgängen (Kanuguide, Kanulehrer) berechtigt erst nach bestandener Prüfung und bestätigter Zertifizierung durch den Bundesverband Kanu e.V. zur Führung des Zusatzes 'BVKanu' bzw. generell dem Verweis auf eine Qualifikation gemäß den Standards des Bundesverbandes Kanu e.V.. Darüberhinausgehende Berechtigungen und Leistungen sind stets an eine Mitgliedschaft im Bundesverband Kanu e.V. gebunden.

§ 12 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden gemäß §28 Bundesdatenschutzgesetz und §12 Telemediengesetz erhoben, gespeichert und verarbeitet und dienen folgenden Zweck: Anmeldung und Organisation der Veranstaltung, Verwendung von Formularen, Erstellung von Teilnehmerlisten. Der Zusendung von Informationen über weitere Veranstaltungen kann formlos widersprochen werden.
2. Die Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte ist ausgeschlossen außer für Veranstaltungszwecke (z.B. Tagungshaus, Kooperationspartner der Veranstaltung).
3. Der Speicherung und Verarbeitung der persönlichen Daten kann jederzeit formlos widersprochen werden.

§ 13 Abschließende Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Klauseln unberührt. Die ganz oder teilweise ungültige Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.